

zu Offizieren gebildet werden.“ Ich überlasse der Kammer, ob sie meinen Antrag unterstützen will, ich habe aber im Gewissen mich gedrungen gefühlt, da ich glaube, daß diese Anträge den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechen, sie zu stellen.

Präsident Braun: Der erste Antrag, welchen der Abgeordnete D. Schaffrath stellte und der ein Antrag in die ständische Schrift sein soll, lautet so: „Die hohe Staatsregierung wolle bei Beförderungen in der Armee die §§. 28, 30 und 34 der Verfassungsurkunde, und §. 1, 2, 3, 9, 41, 42 und 56 des Gesetzes vom 26. October 1834 auch in so fern im Auge behalten, daß alle Militairpflichtigen nur im untersten Grade in die Armee eintreten dürfen und von unten an dienen müssen.“ Ich werde auf diesen zuerst gestellten Antrag die Unterstützungsfrage richten. Ich frage die Kammer: Unterstützt sie diesen Antrag? — Wird hinreichend unterstützt.

Präsident Braun: Der zweite Antrag lautet so: „Die hohe Staatsregierung wolle statt der Militairbildungsanstalt eine allgemeine Kriegsschule errichten, in welcher nur bereits in die Armee eingetretene zu Offizieren gebildet werden.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesen Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Ich erlaube mir zuvörderst über den ersten Antrag einige Worte, weil ich mich verpflichtet halte, den Standpunkt anzugeben, auf welchem sich der Gegenstand wohl eigentlich befindet. Der Kriegsverwaltung kann man nicht vorschreiben, gehindert zu sein, einen eintretenden Mann je nach seiner Fähigkeit als Gemeinen einzurangiren, oder zum Unteroffizier oder Offizier zu befördern. Man muß der Verwaltung das Vertrauen schenken, darüber frei gebahren zu können. Ich muß aber noch auf einige practische Bedenken aufmerksam machen, die schon jetzt dem Antrage entgegenstehen. Es tritt der Fall oft jetzt schon ein, daß man Männern einen höhern Rang anweisen muß, obgleich sie noch nicht gebient haben. Ich will nur die Fouriere, Waldhornisten, Musiker, Büchsenmacher und mehrere Andere bezeichnen, die theilweise einen höhern Rang haben.

Abg. Metzler: Die scharfsinnigen Bemerkungen meines Freundes D. Schaffrath würden mich bestimmen, für sein Amendement zu stimmen, wenn ich über das Bedenken hinwegkommen könnte, welches darin liegt, daß ich glaube, es handle sich hier nicht um eine Soldatenbildungsanstalt, sondern um eine Offizierbildungsanstalt. Ich halte dafür, daß die Stärke einer Armee auf einer guten, tüchtigen Durchbildung des Offizierstandes beruhe. Daher ist dafür zu sorgen, gute Offizierbildungsanstalten im Staate zu gründen, zu erhalten und mit den erforderlichen Mitteln auszustatten. Wenn Bedenken aus der Verfassungsurkunde und den Gesetzen entlehnt worden sind, die sich besonders auf die Nothwendigkeit der Gleichstellung der Staatsbürger in Bezug auf ihre Befähigung zum und Beförderung im Staatsdienste beziehen, so bemerke ich, daß ich voll-

ständig beruhigt bin, wenn die Staatsregierung die Erklärung giebt, es werde jedem Eintretenden, seine Befähigung vorausgesetzt, in der Armee die Fähigkeit gegeben, den Offiziergrad zu erlangen. Kann demnach derjenige, der freiwillig oder gezwungen in die Armee eintritt, mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß er, wenn er sich die nöthige Fähigkeit und Ausbildung erworben hat, auch den Offiziergrad erlangen könne, so sind wir in Bezug auf §. 34 der Verfassungsurkunde vollständig befriedigt. Der Herr Abgeordnete D. Schaffrath verlangt aber, daß alle diejenigen, welche in die Armee eintreten, zuvörderst als Gemeine dienen sollen. Ich glaube einmal nicht, daß dies die Gesetze vorschreiben, dann aber halte ich dafür, daß die Offiziere den Dienst eines Gemeinen verstehen, nicht aber nothwendig deren Dienst activ selbst verrichten müssen. Ich halte daran fest, daß ein guter Offizierstand herangebildet werden muß. Uebrigens müssen aber alle Cadets den Dienst des Gemeinen und des Unteroffiziers durchmachen. Es avanciren nur solche, die einen gewissen Grad einnehmen nach Maaßgabe ihrer Befähigung und vorangeschrittenen militairischen Bildung. Ueber ein diesfalliges Bedenken wäre also hinwegzukommen. Wenn nun aber der Herr Abgeordnete D. Schaffrath verlangt, daß derjenige, welcher mit achtzehn Jahren in das Militair eingetreten ist — eher kann er nach dem Gesetze nicht eintreten — sich erst zum Offizier bilden soll, so ist dies ein sehr problematischer Vorschlag. Soll er erst dann die bedeutenden Studien durchmachen, welche zur Bildung eines Offiziers nöthig sind, und nebenbei auch von unten herauf avanciren, so wird er erst spät zum Range eines Offiziers gelangen können und bald wird ein Mangel an guten Offizieren eintreten. In so fern kann ich mich für das Amendement nicht aussprechen, bemerke aber, daß ich auch der Erklärung des Herrn Kriegsministers nicht beistimme, daß der Fourier sofort nach dem Eintritte einen höhern Grad einnehme, da die Fouriere erst von unten herauf dienen und erst vom Corporal aus zum Fourier avanciren können. Ich glaube, daß dieser Vergleich eher auf die Militairärzte paßt. Sie treten gleich mit einem höhern Range in die Armee ein, obwohl sie militairpflichtig sind. Ich finde es also bedenklich, durch Annahme des Amendements das nützliche Institut der Militairacademie zu gefährden. Ich werde daher dagegen stimmen.

Abg. v. Gablenz: Es sind von dem Abgeordneten D. Schaffrath zwei Anträge gestellt worden, erstens, daß der Eintritt in die Armee nach der buchstäblichen gesetzlichen Bestimmung auch für die mit dem Range eines Gemeinen beginnen solle, welche aus der Militairbildungsanstalt sich zum Offizierstande heranzubilden beabsichtigen, und zweitens, daß eine Abänderung der Militairbildungsanstalt vorzunehmen sei. Den ersten Antrag hat der Abgeordnete vorzugsweise deshalb gestellt, weil es nach seiner Ansicht der Buchstabe des Gesetzes vorschreibe, sodann weil es für den Offizier nothwendig sei, von unten herauf zu dienen, um, wenn er einst commandiren will und soll, alles das selbst zu kennen, was er zu befehlen hat; endlich kann er auch noch dahin gerichtet sein, eine Kostenersparniß herbeizuführen, indem der eingetretene Portépéjunker als Gemeiner auch nur die Bezahlung desselben